# Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2016/BV/2172 öffentlich

Beschlussvorlage

10.10.2016 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Entscheidung zur Ausübung der Übergangsregelung (Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG) hinsichtlich der Anwendung des § 2b UStG (Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis längstens 31.12.2020)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit 20.10.2016 Finanzausschuss

Vorberatung 09.11.2016 Bürgerschaft Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Rostock optiert zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts § 2 Abs. 3 UStG. (Die Hansestadt Rostock wendet die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs - für ihr gesamtes Unternehmen an.)

Der Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG an das Finanzamt Rostock, handelnd durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als gesetzlichem Vertreter, wird zugestimmt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu

§ 2 Abs. 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) wurde aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft (formelle Aufhebung bereits zum 01.01.2016).

Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPdöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden (Optionserklärung).

Die Optionserklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahrs an widerrufen werden. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden, soll zum Nachweis aber schriftlich erfolgen und deutlich

machen, dass die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG weiterhin angewendet wird (Muster siehe Anlage).

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. In der Fachpresse und den einschlägigen Gremien wird als Grundlage für die Abgabe der Optionserklärung bei jPdöR die Einholung eines Beschlusses der Gemeindevertretung empfohlen.

Nach der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG) unterliegen jPdöR der Umsatzsteuer im Rahmen ihrer Betriebe gewerbliche Art (BgA).

Das Umsatzsteuerrecht knüpft mit dem Begriff des BgA an das Körperschaftsteuerrecht an: Eine jPödR ist nach § 2 Abs. 3 UStG nur Unternehmer, wenn ein BgA nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG (Körperschaftsteuergesetz) vorliegt.

Diese gesetzliche Regelung steht im Widerspruch zum europäisch harmonisierten Umsatzsteuerrecht – Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) – und in der in Folge dessen ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofes.

Ziel des Gesetzgebers war die Umsetzung der Rechtsprechung zur EU-Konformität.

Durch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG – und damit der Abkopplung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vom BgA nach dem KStG – wird der Umfang der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von ¡PdöR erweitert:

Nach neuem Recht (Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG, Einführung § 2b UStG) sind Leistungen von ¡PdöR umsatzsteuerbar, wenn

- diese auf öffentlicher-rechtlicher Grundlage erbracht werden bzw. jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (nach § 2b UStG) und deren Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde

oder

 diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden (nach § 2 Abs. 1 UStG) (unabhängig von der Frage des Wettbewerbs).

Z.B. werden folgende, bisher nicht umsatzsteuerbare Einnahmen/Erträge umsatzsteuerbar:

- Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. reine Vermietung von Grundstücken)
- Umsätze unter der "BgA-Aufgriffsgrenze" von 35.000 €/Jahr (ein Kriterium für das Vorliegen eines BgA ist das Überschreiten der Umsatzgrenze)
- Beistandsleistungen (auch "Amtshilfe", entgeltliche Leistungen zwischen verschiedenen jPdöR, z.B. Überlassung einer Turnhalle für den Schulsport der Nachbargemeinde), soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmeregelung gemäß § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 UStG einschlägig sind.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der jPdöR erfordert eine (Erst-)Bestandsaufnahme und Beurteilung sämtlicher Einnahmen/Erträge bzw. Leistungen der Hansestadt Rostock (Basis sind die 189 Produkte mit 929 bebuchten Ertragskonten aus 2015, die ihrerseits eine Vielzahl von unterschiedlichen Geschäftsfällen enthalten).

In Folge der Bestandsaufname und deren Auswertung sind

- Einzelfragestellungen zu klären,
- Mitarbeiter der Organisationseinheiten im neuen Umsatzsteuerrecht zu schulen,
- Ergebnisse der Bestandsaufnahme auszuwerten, auch in den Organisationseinheiten (z.B. welche Leistungen sind nun umsatzsteuerbar, ggf. welcher Steuersatz),
- Vorkehrungen für die Umsetzung der Ergebnisse zu treffen (z.B. Anpassung Rechnungsvordrucke und Entgeltordnungen aufgrund nun umsatzsteuerbarer Leistungen) – haushalterische, organisatorische, technische Umsetzung
- Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials bzw. Sondierung des zukünftigen Vorsteuerabzugs (welche Leistungen der Hansestadt Rostock sind künftig umsatzsteuerpflichtig und ermöglichen somit einen Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen, der die finanzielle Belastung mindert),

Vorlage 2016/BV/2172 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 14.10.2016 Seite: 2/3

- Vertragsinventur und Vertragsanpassungen prüfen,
- Gestaltungsmöglichkeiten und Steueroptimierungen zu prüfen.

Aufgrund der Komplexität des Gesamtvorgangs wird eine Vorlaufzeit bis zur Umstellung auf neues Umsatzsteuerrecht benötigt.

Gegenwärtig ist nicht abschätzbar wie lange o.g. Prozess dauern wird; spätestens zum 01.01.2021 muss die Umstellung erfolgt sein.

Die Umstellung auf § 2b UStG bzw. der Widerruf der Optionsausübung ist während der Übergangsfrist nur einheitlich für das gesamte Unternehmen der Hansestadt Rostock zulässig. Dies bedeutet, dass entweder für alle Bereiche der Hansestadt Rostock insgesamt nur altes oder nur neues Recht zulässig ist.

Infolge der Inanspruchnahme der Übergangsregelung könnten sich finanzielle Nachteile ergeben: Dies wäre der Fall, wenn im Nachhinein bzw. nach Abschluss der Bewertung der Bestandsaufnahme und Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials in der Gesamtbetrachtung festzustellen wäre, dass während des Übergangszeitraumes Vorsteuerpotentiale überwiegen.

Auch ein vorschneller Übergang zur Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG könnte negative finanzielle Folgen haben:

- Ein Anwendungsschreiben zur Auslegung des § 2b UStG steht seitens der Finanzverwaltung noch aus, so dass das Risiko einer Fehlinterpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe bestünde, was wiederum zu einem unberechtigtem Umsatzsteuerausweis führen und somit eine Zahllast nach sich ziehen könnte.
- Dieses Risiko bestünde ebenfalls, wenn ohne abgeschlossene Bestandsaufnahme, Auswertung und Umsetzung (Implementierung des § 2b UStG) ab 01.01.2017 neues Recht angewendet würde und "pauschal" Rechnungen mit Umsatzsteuer erstellt würden.

Praktisch besteht keine Möglichkeit zur Anwendung des neuen Rechts ab 01.01.2017. Es kann nicht sichergestellt werden, dass alle umsatzsteuerbaren Leistungen gegenüber der Finanzbehörde erklärt und die zu zahlende Umsatzsteuer abgeführt wird. Dies birgt auch das Risiko der Steuerverkürzung/-hinterziehung.

Der Wortlaut der gesetzlichen Regelungen ist als Anlage "Auszug aus dem UStG" beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Im laufenden Haushalt keine, für zukünftige Haushalte nicht bezifferbar.

## Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: -

## Roland Methling

#### Anlage/n:

- Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vorlage 2016/BV/2172 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 14.10.2016
Seite: 3/3

### Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG)

## § 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

...

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

## § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung bis 31.12.2015<sup>1</sup>

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. 2Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

#### 1. (weggefallen)

- 2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
- 3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
- 4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe:
- 5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abs. 3 aufgehoben durch Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015. Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22. Anzuwenden bis 31.12.2015.

## § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts 2

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
- (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.
- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- (4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:
- 1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind:
- 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
- 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe:
- 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
- 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 2b eingefügt durch Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015. Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22. Anzuwenden ab 01.01.2017.



## DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Finanzamt Rostock Möllner Straße 13 18109 Rostock Sachbearbeitende Stelle:

Finanzverwaltungsamt Abt. Kommunale Steuern und Abgaben St.-Georg-Straße 109 18055 Rostock

Auskunft erteilt: Frau Diederich

zimmer: 109

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen 20.30.3

Telefon/Telefax 0381 3812044

. .2016

StNr.: 079/133/80511

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklärt die Hansestadt Rostock, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister Roland Methling